



Beitragsordnung des Freiburger Anwaltverein e.V.

§ 1

Ein neues Vereinsmitglied hat den Beitrag ab Beginn des auf den Beitritt folgenden Halbjahres zu bezahlen.

Ein ausscheidendes Mitglied hat bis zum Ende des Halbjahres, in dem das Mitglied aus dem Verein ausscheidet, den Beitrag zu bezahlen.

§ 2

Der Jahresbeitrag (für FAV und DAV zusammen) ist bis zum 31. Januar fällig. Er ist ohne Aufforderung auf das Konto des Vereines zu überweisen. Für jede Mahnung wird ein Kostenbeitrag von 10,- Euro erhoben.

§ 3

Jedes Mitglied, das innerhalb von drei Monaten ab Erstzulassung als Anwalt dem Verein beitrifft, ist in dem Jahr des Beitritts und dem darauffolgenden Kalenderjahr beitragsfrei. § 1 ist in diesem Fall nicht anzuwenden.

§ 4

Vereinsmitglieder, deren Anwaltszulassung wegen einer politischen Tätigkeit ruht, werden beitragsfrei gestellt.

Dasselbe gilt für Mitglieder, die wegen Alters aus der Anwaltschaft ausgetreten sind bzw. ihren Beruf nicht mehr ausüben und die länger als zehn Jahre Mitglied des Freiburger Anwaltvereins gewesen sind.

§ 5

Auf schriftlich begründeten Antrag kann der Vorstand in Härtefällen den Mitgliedsbeitrag für den Freiburger Anwaltverein stunden bzw. erlassen.

Der Vorstand